

Satzung
der Ortsgemeinde Essingen über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung)

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsge-meinderat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Essingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Essingen setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 355 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 475 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 398 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer Nachtrags-haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bzw. bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2026.

Essingen, den 11.12.2024

gez.
Martin Hammer
Ortsbürgermeister